

Entwurf Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Das Gesundheits- und Sozialdepartement gibt den Entwurf des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung in die Vernehmlassung. Wir laden Sie ein, den Fragebogen für die Stellungnahme bis spätestens am 28. Juni 2024 auszufüllen.

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich [dieses Onlineformular](#).

1. Grundsätzliche Bemerkungen (Kap. 4.1.1, §§ 1 und 2)

Sind Sie mit der grundsätzlichen Stossrichtung (Zweck und Geltungsbereich) der Vorlage als Gegenentwurf zur Volksinitiative "Bezahlbare Kitas für alle" einverstanden?

Antwortmöglichkeiten*

Ja

Enthaltung

Nein, aus folgenden Gründen:

Durch harmonisierte und flächendeckende Kita-Angebote kann die Erwerbsquote gesteigert und so auch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Dies ist eine explizite und weitestgehend unbestrittene Forderung der Wirtschaft, aber auch der Gesellschaft und dort vorab von Familien mit Kindern.

2. Zuständigkeiten (Kap. 4.1.2 und 4.1.3, §§ 4-9, 12, 14, 19 Abs. 1)

Sind Sie grundsätzlich mit den definierten Aufgaben und den Zuständigkeiten von Kanton (insbesondere Definition Bewilligungsvoraussetzungen und Subventionierungsmodell, Vollzug Aufsicht und Bewilligung) und Gemeinden (insbesondere Versorgungsauftrag, Vollzug Subvention) einverstanden?

Antwortmöglichkeiten*

Ja

Enthaltung

Nein, aus folgenden Gründen:

Aufgrund der allgemeinen Entwicklungen regen wir an dieser Stelle an, die künftige innerkantonale Zuständigkeit zu überprüfen und sich die Frage zu stellen, ob die Unterscheidung der Zuständigkeit zwischen schulergänzender Kinderbetreuung (DVS-BKD) und familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter (DISG-GSD) in Zukunft noch Sinn macht. Beide Bereiche wachsen mit der stets früheren Einschulung immer mehr zusammen. Es ist wichtig, über das ganze Thema der externen Kinderbetreuung einen übergeordneten, konsistenten Ansatz zu haben. Dies könnte mit einer einheitlichen Zuständigkeit allenfalls vereinfacht werden.

Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat Mindestqualitätsvorgaben für die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen festlegt, welche sich an den bestehenden Qualitätsempfehlungen des Verbandes der Luzerner Gemeinden (VLG) orientieren?

Antwortmöglichkeiten*

Ja

Enthaltung

Nein, aus folgenden Gründen:

Der VLG anerkennt sowohl bei den Angeboten als auch bei der Qualität das Erfordernis einer generellen Harmonisierung. Den unterschiedlichen Gemeinde- und damit auch Gesellschaftsstrukturen soll bei der Qualitätsumsetzung aber gebührend Rechnung getragen werden. Dabei ist aber die Möglichkeit des Einsatzes von nicht speziell ausgebildetem, aber erfahrener Personal sowie von Freiwilligen zu nutzen. Es gilt, in allen Gemeinden ein massgeschneidertes und bedürfnisgerechtes Angebot zu haben. Sodann geht der VLG davon aus, dass die künftige Qualitätssicherung und -entwicklung in engem Einbezug mit den Gemeinden geschieht. In diesem Sinne mahnt der VLG bei der Qualitätsentwicklung zur Zurückhaltung. Die zugrundeliegenden Qualitätsstandards sollen adäquat sein. Dabei sollte stets eine Abwägung zwischen Kosten-Nutzen gemacht werden, ziehen doch gerade steigende Qualitätsvorgaben im personellen Bereich in aller Regel hohe Kostenfolgen mit sich. Wenn Gemeinden individuell einen höheren Standard definieren, können sie dies tun und auch durchsetzen, sollen dann aber die daraus resultierenden Mehrkosten selber berappen.

Weitere Bemerkungen:

-

3. Betreuungsgutscheine (Kap. 4.1.4., §§ 11-16)

Sind Sie mit den Kriterien zur Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine (Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Stellensuche der erziehungsberechtigten Person; zivilrechtlicher Wohnsitz der erziehungsberechtigten Person im Kanton Luzern; Betreuung durch Kindertagesstätte oder durch eine einer Tagesfamilienorganisation angeschlossenen Tagesfamilie) einverstanden?

Antwortmöglichkeiten*

Ja

Enthaltung

Nein, aus folgenden Gründen:

Der VLG ist einverstanden, dass am bewährten System der Subjektfinanzierung festgehalten wird.

Sind Sie einverstanden, dass das neue Gesetz das Subventionierungsmodell in den Grundzügen festlegt und die Details vom Regierungsrat definiert werden?

Antwortmöglichkeiten*

Ja

Enthaltung

Nein, aus folgenden Gründen:

Die Gemeinden gehen davon aus, dass sie im Rahmen der Erarbeitung der entsprechenden Verordnung angehört werden (insb. gem. §12 Abs. 2 KiBeG).

Sind Sie mit den Vorgaben, die der Regierungsrat bei der Festlegung des Anspruchs und der Höhe der Betreuungsgutscheine zu beachten hat (insbesondere Erwerbsspensum und Einkommen der Erziehungsberechtigten, Begrenzung auf Höhe der Standardkosten, minimaler Eigenbeitrag der Erziehungsberechtigten, Umfang der familienergänzenden Betreuung, Erfassung von tiefen und mittleren Einkommen) einverstanden?

Antwortmöglichkeiten*

Ja

Enthaltung

Nein, aus folgenden Gründen:

Sind Sie damit einverstanden, dass gut drei Viertel der erwerbstätigen Haushalte mit Vorschulkindern potenziell Anspruch auf Betreuungsgutscheine erhalten sollen?

Antwortmöglichkeiten*

Ja

Enthaltung

Nein, aus folgenden Gründen:

Hier wird die Frage gestellt, ob man die Variante 1 (vgl. S. 29 f. der Botschaft), gemäss welcher 76% der erwerbstätigen Haushalte von subventionierten Betreuungsgutscheinen profitieren, unterstützt. Der VLG kann sich diese Variante im Grundsatz gut vorstellen. Es gibt dabei aber sozial- und wirtschaftspolitische Gründe abzuwägen. Wichtig sind dabei die Minderung resp. Verhinderung von Schwelleneffekten bei den unteren und mittleren, aber auch bei den höheren und hohen Einkommen. So soll es also insbesondere auch bei höheren Einkommen keine Verhinderungs- resp. Abhalteeffekte vom Arbeitsprozess geben. In dieser Hinsicht und im Wissen von allfälligen hohen Mehrkosten soll daher auch die Variante 2 nochmals einer näheren Prüfung unterzogen werden. Bei den Betreuungsgutscheinen handelt es sich nicht um ein Almosen-, sondern um ein Anreizsystem, im Arbeitsprozess zu bleiben. Letztlich ist diese Wirkung zu messen. Der Regierungsrat wird die abschliessende Bezugsberechtigung resp. die Obergrenze des massgebenden Einkommens in der noch zu erarbeitenden Verordnung regeln (dort § 12 Abs. 2). Der VLG wird sich im Rahmen der vorgesehenen Anhörung zur Bezugsberechtigung gerne noch abschliessend zu dieser Frage äussern.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine und die Bearbeitung der erforderlichen Personendaten eine Fallapplikation (IT-System) zur Verfügung stellt?

Antwortmöglichkeiten*

Ja

Enthaltung

Nein, aus folgenden Gründen:

Hier ist es wichtig, dass der Kanton sich bereits an bestehenden und bewährten Fallapplikationen orientiert und nicht ein eigenes System entwirft.

Weitere Bemerkungen:

-

4. Finanzierung (Kap. 4.2, §§ 14)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Aufwand für die Betreuungsgutscheine zu je 50 Prozent vom Kanton respektive von der Wohnsitzgemeinden der Eltern getragen wird und die im Vollzug anfallenden Personal- und Verwaltungskosten von den beiden Staatsebenen selber übernommen werden?

Antwortmöglichkeiten*

Ja

Enthaltung

Nein, aus folgenden Gründen:

Es ist sachgerecht, dass die Aufgabe der Kinderbetreuung zu einer Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden wird. Die Gemeinden sind für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots verantwortlich, währenddessen der Kanton die Qualität kontrolliert und die IT-Infrastruktur für die Abwicklung der Subventionen bereitstellt.

Die für den Kanton anfallenden Kosten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter sollen von den Gemeinden gegenfinanziert werden. Welche Möglichkeiten der Gegenfinanzierung sind aus Ihrer Sicht zu prüfen? (vgl. Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf, Kapitel 4.2.3 Beiträge des Kantons Luzern an die Gemeinden)

Antwortmöglichkeit 1

Nennen Sie bitte Beispiele:

Antwortmöglichkeit 2

Möglichkeiten einer Gegenfinanzierung sehe ich nicht.

Weitere Bemerkungen:

Aufgrund des nach wie vor bestehenden «Defizits» zu Lasten der Gemeinden aus der AFR18 (vgl. Wirkungsbericht) und durch die höhere Belastung der Gemeinden bei der Steuergesetzrevision sieht der VLG aus finanzpolitischer Betrachtung keinen Anlass für eine Gegenfinanzierung. Der Kantonsrat hat im Rahmen der Beratung des Wirkungsberichts AFR18 einen Finanz- und Entwicklungsbericht 2025 in Auftrag gegeben. Der VLG ist nach Vorliegen dieses Berichts gerne bereit, eine mögliche Gegenfinanzierung zu prüfen, sollte aus dem Bericht ein finanzielles Ungleichgewicht zu Lasten des Kantons resultieren. Die Forderung nach einer Gegenfinanzierung für die Kosten der vorliegenden Gesetzesvorlage stützt sich nach Ansicht des VLG auf eine zu starke technisch-statische Einzelbetrachtung. Demgegenüber entwickelt sich das finanzielle Umfeld von Kanton und Gemeinden sehr dynamisch und sollte das Gesamtgleichgewicht daher mit einem übergeordneten Blickwinkel im Auge behalten. Sodann bezweifeln wir, dass es sich hier um eine echte Aufgabenverschiebung handelt, welche legitimerweise das Thema einer Gegenfinanzierung aufs Tapet bringen könnte. So kann unseres Erachtens §60 Abs. 3 EGZGB (SRL 200) nicht als umfassende gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden betrachtet werden, eine flächendeckende vorschulische externe Kinderbetreuung anzubieten, wie das sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vorsehen. Wäre dem nicht so, könnte es nicht sein, dass im Kanton Luzern ein grosser Flickenteppich bei den Angeboten herrscht, denn dazu hätte es schon längst Rechtsverfahren gegeben. Schliesslich kam der besagte Gesetzesartikel denn auch im Rahmen der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts hinein, also in einem etwas anderen Zusammenhang. Zudem haben sich sowohl Bedürfnis als auch Nachfrage nach externer vorschulischer Kinderbetreuung erst in den letzten Jahren zu dem entwickelt, was sie heute ist. Anlässlich der damaligen Gesetzesrevision gab es dazu noch andere Vorstellungen. Das zeigt exemplarisch der Vergleich von § 60 Abs. 3 EGZB mit §6 des geplanten Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG). Wir stellen uns daher auf den Standpunkt, dass es sich vorliegend um eine eigentliche neue Staatsaufgabe handelt, welche aufgrund der Umstände (Vollzug in den Gemeinden, Qualitätsvorgaben vom Kanton) sinnvollerweise als Verbundaufgabe mit entsprechend hälftiger Finanzierung definiert wird. Die Forderung einer Gegenfinanzierung stösst bei den Gemeinden daher sowohl aus finanziellen als auch aus systemischen Gründen auf Unverständnis. Hält der Regierungsrat an der Gegenfinanzierung fest, könnte dies den Erfolg des unseres Erachtens gut austarierten Gegenvorschlags gefährden. Die Gemeinden könnten sich dann auf den Standpunkt stellen, dass sie den Gegenvorschlag unter diesen Umständen ablehnen, was wiederum die Chancen für die Initiative erhöht, welche eine Finanzierung ausschliesslich durch den Kanton vorsieht und massiv höhere Kosten verursacht. Die Gemeinden stehen aber nach wie vor zur vorgeschlagenen 50:50-Lösung im Sinne einer Verbundaufgabe und sehen aus den genannten Gründen keine Notwendigkeit einer Gegenfinanzierung.

5. Übergangsbestimmungen (Kap. 6, § 23)

Sind sie mit einer Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 und den vorgesehenen Übergangsbestimmungen einverstanden?

Antwortmöglichkeiten*

Ja

Enthaltung

Nein, aus folgenden Gründen:

Weitere Bemerkungen:

-

Luzern, 8. Mai 2024